

Gehinderniß der Schwägerschaft und die Ehe ist ungültig! — Nur getrost! Nur die Mutter der Braut (nicht aber die Blutsverwandten derselben) wurde durch die Verehelichung mit allen Blutsverwandten des Bräutigams — und nur der Bruder des oftgenannten Bräutigams wurde durch seine Verehelichung mit allen Blutsverwandten der Braut verschwägert. Also bestand zwischen dem besprochenen Brautpaare nicht das Gehinderniß der Schwägerschaft und ihre Ehe ist gültig. Linz. Ferd. Stödl.

---

**VIII. (Eintragung eines Kindes altkatholischer zur Kirche wieder zurückkehrenden Eltern.)** Die altkatholischen Christen ließen ihr Kind von ihrem sog. Pfarrer taufen. Sie veränderten darauf ihren Wohnsitz, und kehrten wieder zur h. Kirche zurück. Bitter reute es sie, daß sie ihr Kind haben altkatholisch taufen lassen, und sie kamen zu ihrem Pfarrer mit der dringenden Bitte, ihnen „das Kind umzetaufen“, wie sie sagten. Es wurden nun Erhebungen gepflogen, wie denn der sog. Pfarrer der Altkatholiken, der mittlerweile auch wieder zur katholischen Kirche zurückgekehrt war, getauft habe, und es wurde constatirt, daß er als Seelsorger der Altkatholiken gerade so, wie früher als katholischer Priester, die h. Taufe gespendet habe, daß diese somit gültig sei. Es kann daher der Taufact in die kath. Taufmatrikel eingetragen werden, wobei es sich wieder handeln wird, wer als Baptizans einzusezen sei: ohne Zweifel derjenige, der wirklich getauft hat, jedoch wird beizusezen sein: damals sog. altkatholischer Seelsorger in R.

Linz.

Johann B. Spanlang, Consistorialrath.

---

**IX. (Legitimation eines Kindes nach dem Tode des Vaters desselben.)** Der Bauer Franz heiratete Eva, die Tochter seines Nachbars, die bereits ein Kind hatte. Eva kam mit ihrem Knaben in das Haus ihres Mannes und wurde derselbe mit den Kindern, die folgten, auferzogen. An die Legi-